Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/10 86/02/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19a Abs1;

Rechtssatz

Von einer Vorhaftanrechnung kann nicht etwa deshalb Abstand genommen werden, weil eine Vereinbarung mit einer anderen Behörde hierüber getroffen wurde. Dies wäre nur zulässig gewesen, wenn die Vorhaft bereits angerechnet wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020053.X05

Im RIS seit

10.07.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at